



**Gegenstand: „Änderung der VO über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen“**

**Gemäß § 120 Abs. 2 HSchG, schlägt der Landeselternbeirat dem Hessischen Kultusministerium folgende Änderung vor. Die „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen“ wird in Paragraf 4, Absatz 1, Ziffer 4 Satz 2 wie folgt geändert: „Grundsätzlich aufgenommen werden kann nur, wer bis zum 30. April das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“**

Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen und sollte analog in entsprechenden Verordnungen einheitlich angepasst werden.

### **Begründung:**

Es gibt derzeit viele junge zugezogene oder geflüchtete Menschen, die Ihren Hauptschulabschluss mit sehr guten Noten machen, dann jedoch trotz erfolgreich erworbenen qualifizierten Hauptschulabschluss nicht an der Berufsfachschule den Realschulzweig besuchen dürfen, weil Sie bereits älter als 18 Jahre alt sind. Aber auch Schulabbrecher, die wieder hochmotiviert einsteigen wollen, können wegen der bestehenden Altersgrenze von 18 Jahren nicht auf der Berufsfachschule den Realschulzweig besuchen.

Die aktuelle Situation in der Ukraine, aber auch die verstärkte Zuwanderung durch Flucht und Migration erfordert es, dass auch ältere Jugendliche die Möglichkeit haben müssen, nach dem Besuch der Hauptschule die Berufsfachschule zu besuchen.

Der Landeselternbeirat möchte damit erreichen, dass auch junge hochqualifizierte Jugendliche die Chance bekommen in der Vollzeitschule, einen Realschulabschluss zu machen.